

# Newsletter 03/2021

## der Forstbetriebsgemeinschaft Tirschenreuth w.V.

### Sehr geehrte Newsletter-Abonnenten,

im Folgenden dürfen wir Sie über aktuelle Themen informieren:

#### Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Der am 23.04.2021 in Kraft getretene Holzeinschlagsbeschränkung liegt das sogenannte Forstschäden-Ausgleichsgesetz zugrunde. Dieses stammt aus dem Jahr 1969 und wurde über die Jahre hinweg stetig erneuert und angepasst. Der Zweck dieses Gesetzes ist der Ausgleich von Schäden infolge von Kalamitäten für Forstbetriebe und der damit einhergehenden Störungen des Rohholzmarktes.

Das Gesetz umfasst einerseits Beschränkungen des ordentlichen Holzeinschlags und der Holzeinfuhr, andererseits sind auch steuerliche Billigkeitsregelungen enthalten, die in Verbindungen mit Einschlagsbeschränkungen stehen können. Eine steuerfreie Rücklage für die Bildung eines betrieblichen Ausgleichfonds gehört dazu.

Eine Einschlagsbeschränkung nach diesem Gesetz wurde letztmals für die Forstwirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001 nach dem Orkan Lothar beschlossen.

Jedoch wurde im Laufe der Zeit viel Kritik bezüglich dieses Forstschäden-Ausgleichsgesetzes laut, sodass derzeit durch eine Arbeitsgruppe zeitgemäßere und praxisnähere Anpassungen erarbeitet werden, welche in der nächsten Legislaturperiode feststehen sollen. Eine wichtige Zielsetzung eine Trennung der Einschlagsbeschränkung von steuerlichen Billigkeitsregeln.



# Holzeinschlagsbeschränkung

Die am 26.03.2021 vom Bundesrat verabschiedete und seit dem 23.04.2021 geltende Beschränkung des Ordentlichen Holzeinschlags (HolzEinschlBeschrV2021) basiert auf dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz. Es dient dem Ausgleich zwischen einem Schadholanfall in Höhe von ca. 176 Millionen Kubikmetern seit dem Jahr 2018 aufgrund von Borkenkäfer und Windwurf und den sich daraus ergebenden Folgen auf dem Holzmarkt.

Von Kalamitäten betroffene Waldbesitzer sollen aber zeitgleich in Form von steuerlichen Billigkeitsregeln entlastet werden.

## Geltungsbereich:

- Für das Forstwirtschaftsjahr 2021 rückwirkend vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021
- Begrenzung des ordentlichen Holzeinschlags der Baumart Fichte auf 85% des durchschnittlichen Einschlags der Jahre 2013 bis 2017
- Schadh Holz (Borkenkäfer, Schneebruch oder Sturmschäden) wird nicht angerechnet
- Außerordentliche Holzeinschläge sind zudem: genehmigte Rodungen, Verkehrssicherung, Rändeln (in angemessenem Umfang), Erschließung zu Kalamitätsflächen
- Für alle Waldbesitzarten und für das ganze Bundesgebiet
- Waldbesitzer, die seit Oktober 2020 bereits Fichte eingeschlagen haben, müssen beachten, dass dies auf den beschränkten Holzeinschlag anzurechnen ist. Eine Überschreitung vor dem Inkrafttreten (23.04.2021) bleibt für die Waldbesitzer ohne rechtliche Folgen.
- Wurde die erlaubte Einschlagsmenge bereits überschritten, darf bis zum 30.09.2021 kein Fichtenholz mehr eingeschlagen werden. Wer sich nicht an diese Beschränkung hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit und steuerliche Billigkeitsregeln können nicht genutzt werden.
- Betriebe, die durch diese Beschränkung weniger als 70 Prozent des Nutzungssatzes (gem. § 68 Abs. 1 EStDV) einschlagen dürften, können die von der Verordnung vorgesehenen 85 Prozent überschreiten und insgesamt bis zu 70 Prozent des Nutzungssatzes einschlagen. Sie müssen dann aber nicht beschränkte Holzarten auf den Nutzungssatz voll anrechnen.





## Berechnung der zulässigen Einschlagsmenge:

### Berechnungsgrundlage:

Durchschnittlicher Holzeinschlag Fichte der Jahre 2013 bis 2017 oder 5 Efm ohne Rinde /ha → davon 85 %

- Wenn in einem Betrieb aufgrund von Kalamitäten im vergebenen 4-Jahres-Zeitraum (2013 bis 2017) Über- oder Unternutzungen erfolgt sind, so ist ein anderes durchschnittliches Jahr für die Berechnung zu verwenden.
- Bei aussetzenden Betrieben kann der Durchschnitt aus 4 zurückliegenden Jahren mit normalem Holzeinschlag berechnet werden.
- Wenn der Einschlag dieser Betriebe nicht hinreichend dokumentiert ist, kann von einem Hiebssatz von 5 Erntefestmetern ohne Rinde je Hektar ausgegangen werden, analog zu der einkommensteuerrechtlichen Regelung nach R34b.6 Absatz 3 zu §34b EstG.
- Dies gilt auch für Betriebe, die keinen festgelegten Nutzungssatz durch ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten haben
- Die zuständige Landesbehörde kann auf Antrag einzelne Forstbetriebe von der Einschlagsbeschränkung befreien, wenn diese zu einer wirtschaftlich unbilligen Härte führen würde.
- Es ist davon auszugehen, dass sich der durchschnittliche Holzeinschlag im Zeitraum 2013 bis 2017 nach den jeweiligen tatsächlichen Wirtschaftsjahren der Forstbetriebe (Kalenderjahr oder steuerliches Landwirtschaftsjahr) bestimmt.

### Beispiel: Waldbesitzer X hat folgende Mengen (in Festmetern) an Fichtenholz eingeschlagen:

2013/14: 100 fm  
2014/15: 120 fm  
2015/16: 100 fm  
2016/17: 80 fm

Summe: 400 fm Durchschnitt = 100 fm pro Jahr

Aufgrund der Einschlagsbeschränkung von 85 % darf der Waldbesitzer X im aktuellen Forstwirtschaftsjahr 85 fm einschlagen.



Die steuerlichen Billigkeitsregelungen aus dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz bzw. den EstG gelten seit dem Inkrafttreten der Holzeinschlagsbeschränkung (HolzEinschlBeschrV2021). Sie gelten für alle Baumarten, normale Nutzungen und Einschläge bedingt durch Kalamitäten. Die Regelungen sollen ein Ausgleich für die geringeren Einnahmen basierend auf der Holzeinschlagsbeschränkung sein. Bei näheren Fragen bitte Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten.

Die Einhaltung der Einschlagsbeschränkung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigungen.

### **Nutzung des betrieblichen Ausgleichsfonds**

Gemäß § 3 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes kann ein Betrieb in Höhe einer steuerfreien Rücklage einen betrieblichen Ausgleichsfond bilden.

Dieser kann zur Ergänzung von geminderten Erlösen infolge der Einschlagsbeschränkung in Anspruch genommen werden.

Die steuerfreie Rücklage ist in Höhe der in Anspruch genommenen Fondsmittel zum Ende des Wirtschaftsjahres der Inanspruchnahme gewinnerhöhend aufzulösen

### **Erhöhung der Pauschsätze für Betriebsausgaben**

- Nicht-buchführungspflichtige Betriebe sind nicht generell von der Einschlagsbeschränkung ausgenommen
- Steuerpflichtige, die für Ihren Betrieb nicht zur Buchführung verpflichtet sind und Ihren Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 und § 5 EstG ermitteln, können im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung zur Abgeltung der Betriebsausgaben pauschal 90 % der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes abziehen.
- Bei Ab-Stock-Verträgen, betragen die pauschalen Betriebsausgaben 65 % der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes.
- Die pauschalen Betriebsausgaben (gemäß § 51 EstG) für die Verwertung des eingeschlagenen Holzes steigen damit von 55 % auf 90 % und bei Ab-Stock-Verträgen von 20 % auf 65 %, sodass der nichtbuchführungspflichtige Betrieb im laufenden Forstwirtschaftsjahr einen Steuervorteil hat. Die erhöhten Sätze können lt. dem Bayerischen Landesamt für Steuern bei sämtlichen Holzartengruppen, nicht nur bei Fichtenholz in Anspruch genommen werden.
- Wenn der Betrieb ein anderes Steuerjahr als das Forstwirtschaftsjahr (z.B. Kalenderjahr, Landwirtschaftsjahr) angesetzt hat, so sind die erhöhten Betriebsausgaben anteilmäßig für den Zeitraum der Geltungsdauer anzusetzen.

## Bewertung von Holzvorräten aus Kalamitätsnutzungen

Steuerpflichtige mit Einkünften aus Forstwirtschaft, bei denen der Gewinn nach § 4 Abs. 1 und § 5 EstG ermittelt wird, können während der Einschlagsbeschränkung von einer Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes ganz oder teilweise absehen.

### Viertelsteuersatz für Kalamitätsnutzungen

- Steuerlich anerkannte Kalamitätsnutzungen sind nach § 34b EstG begünstigt.
- Im Geltungszeitraum der Einschlagsbeschränkung, gilt pauschal ab **dem ersten steuerlich anerkannten Festmeter Kalamitätsholz der Viertelsteuersatz**.
- Dabei ist nicht maßgeblich, ob Kalamitätsnutzungen innerhalb oder außerhalb des Nutzungssatzes angefallen sind. Somit ist ein festgesetzter Nutzungssatz zur Erlangung der Tarifiermäßigung nicht erforderlich
- Kalamitätsnutzungen, die im Zeitraum der Geltung der Einschlagsbeschränkung anfallen, jedoch erst nach dem 30.09.2021 verwertet werden, **können** gemäß § 5 Abs. 2 Forstschäden-Ausgleichsgesetz ebenfalls mit dem ¼-Steuersatz besteuert werden. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um ein Wahlrecht handelt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass der in der Regel günstig wirkende Antrag auf ermäßigte Besteuerung im Rahmen der Steuerveranlagung tatsächlich gestellt wird
- Die Begünstigung umfasst Kalamitätsnutzungen aus sämtlichen Holzarten; sie ist damit nicht eingeschränkt auf die Holzart Fichte
- Da in der Regel die Wirtschaftsjahre für die Gewinnermittlung der Forstbetriebe nicht mit dem Forstwirtschaftsjahr (01.10. bis 30.09) übereinstimmen, sondern häufig das Kalenderjahr oder den Zeitraum 01.07. bis 30.06. umfassen, erfordert die Ermittlung der begünstigten Kalamitätseinkünfte im Verordnungszeitraum gesonderte Aufzeichnungen und verkomplizierende Berechnungen.
- So muss zum einen der mengenmäßige Einschlag der Holzart Fichte **im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung**, also im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021, zur Überprüfung der Einhaltung der Beschränkung gesondert festgehalten werden.
- Zum anderen sind bei einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr 2020 und 2021 die in den Zeiträumen 01.10.2020 bis 31.12.2020 und 01.01.2021 bis 30.09.2021 begünstigten Kalamitätseinkünfte nur durch gesonderte (zeitanteilige) Berechnungen aus den Daten für das jeweilige Gesamtwirtschaftsjahr zu ermitteln.
- Wird der Gewinn des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach dem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr vom 01.07. bis 30.06. ermittelt, stellt sich dieses Problem analog für die Zeiträume vom 01.10.2020 bis 30.06.2021 und vom 01.07.2021 bis 30.09.2021.





## Weitere Entwicklung

Das Gesetz gilt seit dem 23.04.2021 bis einschließlich 30.10.2021. Eingeschlagene Holz mengen vor dem Inkrafttreten werden der zulässigen Hiebssmenge angerechnet, jedoch nicht geahndet. Eine Überschreitung des Hiebssatzes während der Geltungsdauer stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und gilt nach dem Holzhandelssicherungsgesetz als illegal eingeschlagenes Holz (Strafen bis 50.000€), sodass dieses nicht in Verkehr gebracht werden darf. Die Kontrolle der eingeschlagenen Holzmenge obliegt dem AELF, für die steuerlichen Aspekte ist die Steuerbehörde zuständig. Gesetzliche Folgen einer Nichteinhaltung kann ein Bußgeld von bis zu 25.000 € (Höchstbetrag), sowie das Wegfallen der steuerlichen Vorteile sein.

Daher ist es wichtig, dass während der Geltungsdauer der Einschlagsbeschränkung alle Holzeinschläge aufgezeichnet werden, sodass die Mindestmenge nicht überschritten wird und ein Überblick gegeben ist.

Derzeit sind Verhandlungen zwischen Waldbesitzerverbänden und Ministerien im Gange, um die Umsetzung der Einschränkung zu besprechen. Denn vor allem Kleinprivatwaldbesitzer sind von der Einschlagsbeschränkung am meisten betroffen, da aufgrund der geringen Flächengrößen nur sehr wenig Holz ordentlich eingeschlagen werden dürfte. Daher müssen praxistaugliche Lösungsstrategien besprochen werden. Sollten Neuerungen bezüglich dieses Sachverhalts erscheinen, werden die Waldbesitzer schnellstmöglich darüber informiert.



### *Verantwortlich für den Inhalt:*

FBG Tirschenreuth w.V.  
Geschäftsstelle: St.-Peter-Straße 44  
95643 Tirschenreuth  
[fbgtir@gmx.de](mailto:fbgtir@gmx.de)  
[www.fbg-tir.de](http://www.fbg-tir.de)